

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1993)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 20. September 1993)

I. Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle)

1. Organisation

Art. 1

Rechtsform und Sitz der IV-Stelle

¹ Als Organ der Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle Glarus» eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Glarus mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Sitz der IV-Stelle Glarus befindet sich am Sitz der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus, der die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle obliegt.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die IV-Stelle Glarus übernimmt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht über die Invalidenversicherung überträgt.

² Der Kanton kann ihr mit Genehmigung der zuständigen Bundesorgane weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 3

Aufsicht des Bundes

Die IV-Stelle erfüllt ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

Art. 4

Aufsicht des Kantons

¹ Der Regierungsrat beauftragt das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Departement) mit der Aufsicht der IV-Stelle in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Bund oder richterlichen Instanzen zukommt.

² Die IV-Stelle unterbreitet dem Departement:

- a. die internen organisatorischen Weisungen;
- b. das Organigramm und den Stellenplan;
- c. alle Geschäfte, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind;
- d. Stellungnahmen zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 5*Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen*

Die IV-Stelle kann zum Vollzug ihrer Aufgaben mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung ist durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigen.¹⁾

Art. 6*Kostentragung*

¹ Die Kosten der IV-Stelle gehen nach Artikel 67 IVG zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben vorgenommen werden.

² Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind vom Kanton zu verbüßen.

2. Leitung und Personal**Art. 7***Leiter der IV-Stelle*

¹ Der Kassenleiter der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus ist gleichzeitig Leiter der IV-Stelle Glarus.

² Der Leiter ist geschäftsführendes Organ der IV-Stelle und erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Der Leiter sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus bei der Durchführung der ihr nach Artikel 60 IVG zugewiesenen Aufgaben. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Leiter vertritt die IV-Stelle nach aussen.

Art. 8**Mitarbeiter*

¹ Der Regierungsrat wählt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal.²⁾

² Die Mitarbeiter stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zur IV-Stelle.

³ Die Dienstverhältnisse und Besoldungen richten sich nach dem Personalgesetz³⁾ und nach der Verordnung über die Besoldungen der Angestellten des Kantons⁴⁾.

¹⁾ Gemäss Artikel 7^a des Verwaltungsorganisationsgesetzes des Bundes sind Vereinbarungen der Kantone dem *Bund* zur Genehmigung zu unterbreiten.

²⁾ Wahlkompetenzen gemäss Personalgesetz (GS II A/6/1) und Personalverordnung (GS II A/6/2)

³⁾ GS II A/6/1

⁴⁾ GS II C/2/1

3. Verschiedene Bestimmungen

Art. 9

Schweigepflicht, Akteneinsicht und Datenschutz

¹ Personen, welche Aufgaben der IV-Stelle wahrnehmen, unterstehen nach Artikel 66 Absatz 1 IVG der Schweigepflicht gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die IV-Stelle bestehen.

² Die Gewährung von Akteneinsicht und der Datenschutz richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechts. Dies gilt auch für die übertragenen Aufgaben.

Art. 10

Haftung und Rückgriff

¹ Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der IV-Stelle entstanden sind, richtet sich nach Bundesrecht.

² Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons gegenüber einem geschädigten Dritten und für die Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Kanton das Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991¹⁾.

Art. 11*

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht als kantonalem Versicherungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

II. Paritätisches Schiedsgericht

Art. 12*

¹ Das Schiedsgericht gemäss den Artikeln 26 Absatz 4 und 27^{bis} IVG besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der beteiligten Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 27^{bis} Absatz 5 IVG durch.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem

¹⁾ GS II F/2

²⁾ GS III G/1

Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder¹⁾.

³ Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾.

III. Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 13**

.....

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1995³⁾

Änderungen des Einführungsgesetzes:

- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 257)
Art. 8 Abs. 2 und 3 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. r)
- LG 1. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 220)
Art. 12 in Kraft ab sofort (Anpassung von Gesetzen an die Verwaltungsorganisation 2006)
- LG 1. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 225)
(Art. 13 Abs. 2) in Kraft ab 1. Januar 2005 (rückwirkend)
- Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 4 in Kraft ab LG 7. Mai 2006
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 324)
Art. 13 (+) in Kraft ab 1. Januar 2008; s. auch Übergangsbestimmungen (NFA)
- LG 3. Mai 2009 (SBE 11. Bd. Heft 3 S. 182)
Art. 11 in Kraft ab sofort

¹⁾ GS II C/1/2; ab 1. Januar 2008 Lohnverordnung, GS II C/1/1

²⁾ GS III G/1

³⁾ B des RR 15. November 1993

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007